



AMTSBLATT

für die Stadt Ludwigsfelde

HERAUSGEBER: Stadt Ludwigsfelde, Der Bürgermeister, Rathausstraße 3, 14974 Ludwigsfelde
Verantwortlich für den Inhalt: Stabsstelle Büro Stadtverordnetenversammlung, Stadtmarketing & Pressestelle, Liza Ruschin. Das Amtsblatt für die Stadt Ludwigsfelde erscheint nach Bedarf und ist kostenlos im Rathaus der Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, Bürgerservice, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich, bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

29. Jahrgang

09.01.2020

Nr. 2

Seite 1

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Öffentliche Bekanntmachung zu Mehrjahressteuerbescheiden der Stadt Ludwigsfelde 2

Öffentliche Bekanntmachung zu Mehrjahressteuerbescheiden der Stadt Ludwigsfelde

Die Stadt Ludwigsfelde erhebt im Kalenderjahr 2020

1. gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes in der Fassung vom 07.08.1983 (BGBl I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl I S. 2794) m.W.v. 01.01.2008 (rückwirkend).

- Grundsteuer A für land- und forstwirtschaftliche Vermögen
- Grundsteuer B für Grundstücke des Grundvermögens

2. gemäß § 12 a Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl I/19, [Nr. 36])

- Hundesteuer
- Straßenreinigungsgebühr

in der Höhe der Beiträge, die mit dem letzten ergangenen Bescheid festgesetzt waren.

Die zu erhebenden Steuern/Abgaben werden hiermit ohne Zustellung neuer Steuer- bzw. Abgabebescheide festgesetzt.

Die Festsetzung bewirkt, dass die Steuern/Abgaben weiterhin in der Höhe zu entrichten sind, wie sie sich aus den letzten schriftlichen Bescheiden ergeben. Neue Steuer- bzw. Abgabebescheide werden grundsätzlich nicht erteilt.

Die Steuern/Abgaben werden nur dann durch schriftlichen Bescheid nur festgesetzt, wenn

- die Abgabepflicht neu begründet wird,
- der Abgabeschuldner wechselt,
- der Jahresbetrag der Abgabeschuld sich ändert oder
- die Fälligkeit sich ändert

Soweit nur für einzelne Grundstücke desselben Eigentümers neue Steuer- bzw. Abgabebescheide ergehen, behalten für die übrigen Grundstücke die bisherigen Bescheide ihre Gültigkeit.

Für den Steuer- bzw. Abgabeschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihm an diesem Tage ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre.

Die Steuer- bzw. Abgabepflichtigen werden daher gebeten, die Steuern/Abgaben mit den Beträgen, die sich aus den letzten Bescheiden ergeben, weiterhin ohne besondere Aufforderung zu den üblichen Fälligkeitsterminen

(15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. bzw. bei Jahreszahlern zum 01.07.) an die Stadtkasse zu überweisen.

Sollten Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, werden die Beträge zur jeweiligen Fälligkeit von der Stadtkasse von Ihrem Konto abgebucht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die durch diese Bekanntmachung bewirkte Festsetzung der Steuer- bzw. Abgabebescheide kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Ludwigsfelde, Finanzen, Rathausstraße 3, 14974 Ludwigsfelde einzulegen. Das schuldhafte Fristversäumnis eines von Ihnen Bevollmächtigten wird Ihnen zugerechnet.

Einwendungen gegen Ihre Inanspruchnahme als Grundsteuerschuldner oder die Höhe des Grundsteuermessbetrages sind beim Finanzamt zu erheben. Ein solcher Einspruch, wie auch der Widerspruch bei der Veranlagungsbehörde, entbinden Sie bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf nicht von der Verpflichtung, die festgesetzten Abgaben zu den

Fälligkeitsterminen zu zahlen (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung). Deswegen wird auf die Folgen verspäteter Zahlungen nochmals hingewiesen.

Ludwigsfelde, den 09.01.2020

gez. Andreas Igel
Bürgermeister